

§ 7: Kriminalisierung von (kriminellen) Vereinigungen

I. Prolog

Der Begriff der kriminellen Vereinigung fällt in letzter Zeit häufig auch in der öffentlichen Debatte. Für den Kampf gegen politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig auf Vereinigungen abgestellt. Dabei ist der Begriff der „Kriminalisierung von Vereinigungen“ nicht wörtlich zu verstehen. Denn es geht nicht darum, die Vereinigung als solche strafrechtlich zu verfolgen, sondern die ihr angehörenden Personen aufgrund der potenziellen Unterstützung der entsprechenden Vereinigung.

Eine wesentliche, der amtlichen Überschrift nach passende, Vorschrift ist in diesem Zusammenhang § 129 StGB. Die Norm gewann neuerdings an Bekanntheit im medialen Diskurs aufgrund der Gruppierung der „Letzten Generation“. Anknüpfungspunkt von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme war der Verdacht der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. An diesem Beispiel zeigen sich bereits mehrere problematische Aspekte, die mit der Kriminalisierung von Vereinigungen einhergehen:

- Individuen werden nicht wegen konkret begangener Straftaten sanktioniert, sondern deshalb, weil sie „verderblichen Strukturen“ angehören oder solche unterstützen.
- Vorgänge weit im Vorfeld der potenziell schädigenden Handlung werden pönalisiert.
- Der Tatbestand des § 129 StGB dient als „Türöffner“ für äußerst weitreichende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen.

II. Historischer Kontext

Blickt man auf die Vorgängernormen der Vereinigungstatbestände, wird deren Funktion als Feindstrafrecht deutlich. So sah bereits das preußische Strafgesetzbuch von 1851 die Pönalisierung „staatsfeindliche[r] Verbindung[en]“ vor (*Selzer KriPoZ* 2018, 223 [227]). Mit den Sozialistengesetzen 1878 fanden die §§ 128, 129 RStGB erste Anwendungen, wonach insbesondere Funktionäre der SPD in den Fokus gerieten (*Colber KJ* 1984, 407 [413]). Während der Weimarer Republik richteten sich die Verfahren nach den damaligen §§ 128, 129 RStGB gegen die KPD (*Selzer KriPoZ* 2018, 223 [227]). Durch das 1. StrÄndG 1951 wurde der Straftatbestand entpolitisiert. Das Verbot bezog sich nun nicht mehr auf staatsfeindliche Verbindungen, sondern auf Vereinigungen „deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen“. Dennoch blieb der BGH dem überwiegend politischen Verständnis der Strafnorm treu und wandte die Vorschrift kaum auf organisierte kriminelle Vereinigungen mit hierarchischen Strukturen an. Durch das 54. StGBÄndG (2017) wurde schließlich eine Legaldefinition der kriminellen Vereinigung eingeführt. Durch diese Änderung wurde der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt (NK-StGB/*Eschelbach* § 129 Rn. 9 ff.).

III. Relevante Straftatbestände

Zur Kriminalisierung von Vereinigungen werden verschiedene Straftatbestände herangezogen. Auf § 129 StGB wurde bereits hingewiesen. Danach wird bestraft, „wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist“. § 129a StGB kriminalisiert die Bildung einer terroristischen Vereinigung. Nach § 129 b StGB finden die §§ 129, 129 a StGB auch Anwendung auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland. Auch § 85 StGB wird immer wieder relevant, nach dem der Verstoß gegen ein Verbot nach dem Parteiengesetz (PartG) verboten wurde, man aber „den organisatorischen Zusammenhalt“ aufrechterhält. Außerdem wird häufig § 20 VereinsG relevant, nach dem es unter anderem strafbewehrt ist, den organisatorischen Zusammenhalt eines verbotenen Vereins aufrechtzuerhalten.

Ferner kann auch an § 84 StGB gedacht werden. Hier ist die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei unter Strafe gestellt. Aufgrund des Parteienprivilegs sind die Hürden für ein Parteiverbotsverfahren gem. Art. 20 Abs. 4 GG vor dem BVerfG allerdings sehr hoch. In der Geschichte der Bundesrepublik hat das BVerfG erst zwei Parteiverbote angenommen, und zwar gleich zu Beginn: Eines gegen die NSDAP-Nachfolgeorganisation „Sozialistische Reichspartei“ (BVerfGE 2, 1) und eines gegen die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (BVerfGE 5, 85). Die Anträge auf ein Verbot der NPD hat das BVerfG 2017 zurückgewiesen (BVerfGE 144, 20).

IV. Befunde

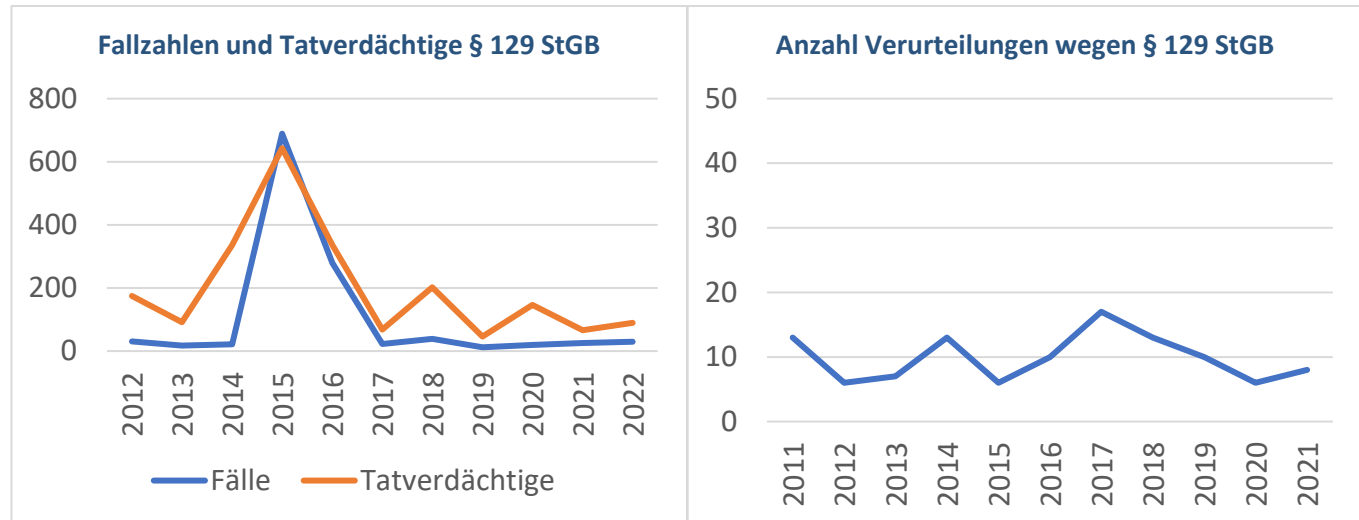
1. Umfang

2022 wies die PKS insgesamt 89 Tatverdächtige und 30 Fälle krimineller Vereinigungen gem. § 129 StGB aus. Straftaten nach § 85 StGB weist die PKS nicht eigens aus, sodass hierzu keine Zahlen verfügbar sind.

Der [Verfassungsschutzbericht](#) von 2022 weist auf ein paar vereinzelte Verurteilungen hin. Beispielhaft seien genannt:

- Drei Mitglieder der „Goyim Partei Deutschland“ (rechtsextremistische und antisemitische Vereinigung) wurden wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB verurteilt. (Verfassungsschutzbericht, S. 55).
- Außerdem wurden neun Funktionäre und Mitglieder der verbotenen Gruppierung „Blood & Honour Division Deutschland“ (B&H; rechtsextremes Netzwerk, das neonazistische Bands miteinander koordinieren und die nationalsozialistische Ideologien verbreiten will) wegen des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB verurteilt (Verfassungsschutzbericht, S. 55).
- 2022 wurden Mitglieder der Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt; Reichsbürgergruppierung) u.a. wegen des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot nach § 85 StGB verurteilt (Verfassungsschutzbericht, S. 109).

2. Entwicklung zur Kriminalisierung von Vereinigungen



Quellen: PKS, Strafverfolgungsstatistik

Warum die Zahlen 2015 derart angestiegen sind, scheint nicht ganz klar zu sein. Es liegt aber ein Zusammenhang mit dem Anstieg von Geflüchteten nahe. So wird gemutmaßt, dass der Anstieg auf rechtsextreme Vereinigungen wie PEGIDA zurückzuführen ist, die in dieser Zeit besonders aktiv waren und einen starken Zulauf verzeichneten (vgl. *Sinn/Iden/Pörtner* ZIS 2021, 435 [Fn. 3]).

V. Hintergründe zur Kriminalisierung von Vereinigungen

Mit der Kriminalisierung von Vereinigungen soll den besonderen Gefahren der vereinigungsspezifischen Dynamik entgegengetreten werden (BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg/Kulhanek § 129 Rn. 1). Es wird angenommen, dass Gruppen eine eigene Dynamik entwickeln und einen Nährboden für Gewalt bereiten (Walter ZIS 2014, 393). Der dogmatische Kriminalisierungshintergrund stellt auf die Organisationsgefährlichkeit von Vereinigungen ab.

Die Sozialpsychologie deutet darauf hin, dass die Gruppenzugehörigkeit eine Radikalisierung begünstigt (Bürger ZStW 135 [2023], 59 [60 f.]). Schließlich könne diese Eigendynamik dazu geeignet sein, die Begehung einer Straftat zu erleichtern und das Verantwortungsgefühl der einzelnen Beteiligten in den Hintergrund zu rücken (Bürger ZStW 135 [2023], 59 [60 f.]).

Die Theorie der Neutralisationstechniken von Sykes und Matza (dazu die [KK 46 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)) legt ebenfalls dar, inwiefern Vereinigungen Delinquenz fördernde Wirkungen innewohnen können: Der Rückhalt in der Gruppe sowie die besondere Organisationsstruktur erleichtern die Rechtfertigung des begangenen Unrechts. Insbesondere kann in der Gruppe die individuelle Verantwortung abgelehnt werden und die Berufung auf höhere Instanzen, wie etwa die Ziele und Wertevorstellungen der Gruppierung, wird noch leichter. Die das Unrecht verneinenden Neutralisationstechniken werden in der Gruppe verstärkt, so dass die Handelnden ein geringeres Unrechtsbewusstsein haben.

Die originär aus dem Kontext der Wirtschaftskriminalität stammende Theorie der kriminogenen Verbandssattitüde ist auf Vereinigungen im weiteren Sinne übertragbar. Danach kann bereits die Zugehörigkeit zu einem Verband kriminelles Verhalten auslösen. Abschreckungseffekte durch Strafandrohungen fallen, da das Verpflichtungsgefühl gegenüber dem Verband schwerer wiegt, für Mitglieder von Vereinigungen noch

schwächer aus, als es allgemein schon der Fall ist. Außerdem vermag altruistische Motivation (etwa die Ziele der Vereinigung, z.B. Klimaschutz) Menschen zur Begehung von Straftaten zu bringen, die aus egoistischen Motiven nicht straffällig werden würden (zu dem Ganzen *Schünemann* Unternehmenskriminalität und Strafrecht 1976, S. 18-24).

Auch *Sutherlands* Theorie der differentiellen Kontakte (dazu die [KK 44 f. der Kriminologie I-Vorlesung](#)) illustriert, wie die engen Kontakte innerhalb von Vereinigungen die Kriminalität der Mitglieder begünstigen können, sofern sich die Vereinigung bereits vermehrt aus kriminellen Personen zusammensetzt. Die meisten Vereinigungen werden jedoch Zusammenschlüsse konformer Personen sein, die dann auch konformes Verhalten durch die gegenseitige Einflussnahme fördern.

Denkbar ist also sowohl die Steigerung als auch überhaupt erst die Aktivierung krimineller Potenziale durch das Zusammenkommen von Menschen in Vereinigungen. Diesem erhöhten Gefährdungspotenzial soll mit der Kriminalisierung von Vereinigungen begegnet werden.

Nicht zuletzt spielt der Labeling-Approach gerade in diesem Kontext eine entscheidende Rolle. Die Vereinigungen sollen „auf Linie“ gebracht werden.

VI. Insbesondere: Der Tatbestand des § 129 StGB

Der in diesem Kontext besonders häufig zur Anwendung gebrachte § 129 StGB hat verschiedene Voraussetzungen, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Diese müssen ebenso wie der Hintergrund der Norm nachvollzogen werden, um sodann die Kritik daran richtig einordnen und verstehen zu können.

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 129 StGB

Zur Bildung einer kriminellen Vereinigung muss zunächst einer der in § 129 Abs. 1 StGB genannten vier Tathandlungen verwirklicht werden. Der Vereinigungsbegriff wird in § 129 Abs. 2 StGB legal definiert und enthält folgende vier Elemente:

1. personelles Element: mindestens drei Personen,
2. zeitliches Element: auf längere Dauer angelegt,
3. organisatorisches Element: rudimentäre Organisationsstruktur,
4. voluntatives Element: Tätigwerden in einem übergeordneten gemeinsamen Interesse.

Die Tätigkeit der Vereinigung muss auf die Begehung von Straftaten gerichtet sein, die „im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren bedroht sind“. Schließlich darf keine der Einschränkungen des § 129 Abs. 3 StGB vorliegen. Während die Nrn. 1 (politische Parteien) und 3 (Straftaten nach den §§ 84-87 StGB) eher geringe Relevanz haben, könnte Nr. 2 wesentliche Bedeutung zur Einhegung des Tatbestands erlangen. Danach ist § 129 Abs. 1 StGB nicht anzuwenden, wenn die Begehung von Straftaten für die Vereinigung nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

2. Verfassungskonforme Auslegung

Der Tatbestand des § 129 StGB weist verschiedene verfassungsrechtliche Problematiken auf. Zunächst einmal ist der deutsche Gesetzgeber deutlich hinter den Einschränkungen zurückgeblieben, die der europäische Rahmenbeschluss (vgl. Art. 1, Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität) mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren als Grenze vorsah. Die weite Fassung des Straftatbestandes kann im Hinblick auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit kritisch gesehen werden, auch wenn dem nationalen Gesetzgeber eine weitere Einschätzungsprärogative zusteht (*Heger/Huthmann KriPoZ 2023, 259 [261]*). Kritisch zu betrachten ist außerdem, dass mit einer Mindesthöchststrafe von zwei Jahren die meisten Tatbestände des StGB Bezugsstaten sein können. Dies ist deshalb problematisch, weil so die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung härter bestraft werden kann, als die Beteiligung an einer Bezugsstraftat (*Heger/Huthmann KriPoZ 2023, 259 [262]*).

3. Ungeschriebene Tatbestandseinschränkung

Um den Anwendungsbereich des § 129 StGB einzuschränken, wird daher eine ungeschriebene Einschränkung des Tatbestandes vorgenommen (vertiefend *Singelstein/Winkler NJW 2023, 2815 [2816]*). So wie bereits in der Gesetzesbegründung zur neuen Fassung des § 129 StGB davon ausgegangen wurde, ist der Tatbestand auf solche Vereinigungen zu beschränken, deren Zweckverfolgung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutet (vgl. BT-Drs. 18/11275, 10). Diese Tatbestandsvoraussetzungen fanden sich bereits in der vom BGH entwickelten Vereinigungsdefinition zur alten Fassung des § 129 StGB (BGH NJW 2006, 1603).

VII. Kritik an der Kriminalisierung von Vereinigungen

1. Missbrauch als Türöffner für Ermittlungsmaßnahmen und Einfluss auf das gesamte Strafverfahren

Was Verurteilungen angeht, spielen die §§ 85, 129, 129a StGB, wie sich soeben gezeigt hat, kaum eine Rolle. Die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist wesentlich höher. Dies lässt sich mit den besonderen strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen erklären, bzgl. derer die §§ 85, 129, 129a StGB als „Türöffner“ dienen. Ein einschlägiger Anfangsverdacht ermöglicht aus dem allgemeinen Spektrum des strafprozessualen Eingriffsrechts Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO) oder die Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 94 ff. StPO). Darüber hinaus werden weitreichende Ermittlungsmaßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung (vgl. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und d) StPO) ermöglicht. In Fällen besonders schwerer beabsichtigter Straftaten (§§ 129 V, 129a StGB) sind auch Online-Durchsuchungen (vgl. § 100b Abs. 2 Nr. 1 a) und c) StPO), akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 100b Abs. 2 StPO) und die Auswertung von Verkehrs- und Standortdaten (§ 100g Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. c) StPO) möglich. Ein Verdacht gemäß § 129a StGB hat für die Inhaftierten die Einschränkung weiterer elementarer Verteidigungsrechte zur Folge: Der Schriftverkehr zwischen ihnen und ihren Anwältinnen bzw. Anwälten wird überwacht (§ 148 Abs. 2 StPO). Schließlich kann der Verteidigerausschluss unter erleichterten Bedingungen des § 138a Abs. 2 StPO erfolgen. Damit sollen hier nur einige Maßnahmen genannt werden, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Nach § 112 Abs. 3 StPO besteht ein absoluter Haftgrund für die Untersuchungshaft, sofern jemand wegen einer Straftat nach §§ 129a f. StGB dringend verdächtig ist. Im Normalfall bedarf es für die Anordnung einer Untersuchungshaft der Feststellung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr, worauf hier verzichtet wird. Die entsprechenden Straftaten werden hier auf eine Stufe mit Kapitalverbrechen wie Mord gestellt.

Indem Polizei und Staatsanwaltschaft dann häufig vorschnell auf diese Normen zurückgreifen, präformieren sie folglich in bedenklicher Art und Weise den weiteren Verlauf des gesamten Strafverfahrens.

Die Kriminalisierung von Vereinigungen dient somit als Normanknüpfungspunkt zur Begründung eines Anfangsverdachts, mit dem weitreichende Maßnahmen verbunden sind. Unabhängig davon, ob die Existenz einer kriminellen Vereinigung im weiteren Verlauf der Ermittlungsmaßnahmen bewiesen wird, können gewonnene Erkenntnisse verwertet werden (BGH NJW 1979, 990). Dass der BGH derartige *fishing expeditions* für unbedenklich hält, ist im Hinblick auf die drohende Instrumentalisierung der Maßnahmen ohne konkrete Rechtsgutsgefährdung zu kritisieren.

2. Vorverlagerung des Strafrechts

Das Strafrecht befindet sich in einem grundlegenden und bedenklichen Wandel, da es zur Abwehr zukünftiger Normverstöße herangezogen wird, und nicht mehr zur bloßen Sanktion vollzogener Rechtsgutsverletzungen (*Bürger ZStW 135 [2023], 59 [60 f.]*). Sinnbild dieser Entwicklung sind die hier besprochenen Vereinigungstatbestände. Dieser Verlauf ist aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, da die einzelnen beabsichtigten Straftaten weder vorbereitet noch überhaupt konkret geplant sein müssen (BeckOK StGB/*von Heintschel-Heinegg/Kulhanek* § 129 Rn. 7), was zu einer starken Vorverlagerung der Strafbarkeit führt (insb. auch mit Blick auf die bestehende Versuchsstrafbarkeit gem. § 129 Abs. 4 StGB). Dadurch wird die dem Tatstrafrecht innewohnende Grenze zwischen (grundsätzlich) strafloser Vorbereitung und (im Einzelfall) strafbarer Handlung unterlaufen (*Cobler KJ 1984, 407 [411]*). Diese Vorverlagerungstendenzen stehen in einem Spannungsverhältnis mit verfassungsrechtlichen Mindestbedingungen für das Strafrecht (*Hefendehl*

StV 2005, 156 [160]), da das Strafrecht anders als das Polizeirecht grundsätzlich erst nach Deliktsverwirklichung zum Einsatz kommt. Dies zeigt, dass sich die Konturen zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und strafprozessualer Verdachtserklärung aufweichen. Die aus den Vereinigungstatbeständen resultierende uferlose Anwendungsbreite und -möglichkeit der Vorschriften erscheint insbesondere in Verbindung mit den weitreichenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen problematisch.

3. Unterlaufen des individuellen Schuldvorwurfs

Eine Kriminalisierung von Vereinigungen und die verbundene kollektive Haftung weicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit an eine individualisierbare Tat durch ein konkretes Individuum auf. Auf einen individuellen Schuldnachweis im Hinblick auf eine konkrete Tat wird verzichtet und stattdessen schon an die Mitgliedschaft in einer Vereinigung angeknüpft (*Cobler* KJ 1984, 407 [411]). Dies stellt eine Abkehr vom Tatstrafrecht hin zu einer Bestrafung der Gesinnung bzw. Intention dar, was letztlich auf ein Täterstrafrecht – ein Gesinnungsstrafrecht – hinausläuft (*Prittwitz* StV 2010, 648 [651]; *Cobler* KJ 1984, 407 [411]). Dies wäre ein Verstoß gegen die Grundstrukturen des Strafrechts. Selbst politischen „Feinden“ des Rechtsstaats müssen die strafrechtlichen Garantien uneingeschränkt zukommen (*Greco*, Feindstrafrecht, 2010, S. 60 f.). Die Kriminalisierung von Vereinigungen muss daher, ungeachtet der später aus ihr heraus potenziell begangenen Straftaten, einen eigenen strafrechtlichen Unwertgehalt aufweisen. Da die §§ 129, 129a StGB die bloße organisatorische Verbindung zu einer Gruppe bestrafen, die sich zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hat, ist dieser elementare Unwertgehalt nicht erkennbar.

4. Gefahr eines politischen Strafrechts

Der sehr weite Anwendungsbereich der §§ 129 ff. StGB kann dazu führen, dass diese in der Praxis höchst selektiv eingesetzt werden, was die Gefahr eines politischen Strafrechts mit sich bringt. Beim Einsatz des § 129 StGB gegen politische Bewegungen können weitreichende mittelbare Grundrechtseingriffe zu Abschreckung und Einschüchterung („chilling effects“) führen.

5. Sich selbst erfüllende Prophezeiung

Darüber hinaus kann die Degradierung politischer Gruppierungen als kriminelle Vereinigungen letztlich auf eine sich selbst erfüllende Prophezeiung hinauslaufen: Wird eine Vereinigung im öffentlichen Diskurs als kriminell bezeichnet, so wird hierdurch ein Bild in der Gesellschaft geschaffen. Entsprechend begangene Straftaten werden als aus der Vereinigung heraus begangen eingestuft und in diesem Sinne statistisch erfasst. Wenn die Vereinigung dann zusätzlich aufgrund dieser Straftaten als „kriminelle Vereinigung“ i.S.d. § 129 StGB angesehen wird, dann gehen auch diese Verstöße in die Statistik mit ein. Statistisch würde die Anzahl der aus der Vereinigung heraus begangenen Straftaten ansteigen, obwohl tatsächlich nur diejenigen hinzukommen, die sich aus der Zuschreibung als „kriminelle Vereinigung“ ergeben. Dieser statistische Anstieg kann dann als Legitimation für weitere Eingriffsmaßnahmen dienen.

Ähnlich sieht es bei § 20 VereinsG und § 85 StGB aus. Wird ein Verein oder eine Partei verboten, weil aus ihr bzw. ihm heraus vermeintlich Straftaten begangen werden, dann kommen anschließend die Straftaten nach § 20 VereinsG und § 85 StGB hinzu, wenn der „organisatorische Zusammenhalt“ der Gruppierung aufrechtgehalten wird.

Insoweit ist eine wichtige verfassungsrechtliche Weichenstellung zu beachten. Soweit Vereinigungen unter Art. 9 GG fallen, können diese gem. Art. 9 Abs. 2 GG nur dann verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Das BVerfG hat zum erforderlichen Charakter der Strafgesetze festgestellt: Sonderstrafnormen, die sich allein gegen Vereinigungen als solche richteten, sind hier nicht zu berücksichtigen (BVerfGE 149, 160 [198]). Die Verbotsbehörde darf sich demnach nur auf „allgemeine Strafgesetze“ berufen, also solche, die auch für individuelle Handlungen gelten und gerade nicht – wie § 20 VereinsG, § 85 StGB – an eine vereinsspezifische Handlungsweise anknüpfen (*Kingreen/Poscher* Staatsrecht II: Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 868).

Darüber hinaus kann die fortwährende Kriminalisierung dazu führen, dass Mitglieder der Vereinigung aufgrund der Strafverfolgung in den Untergrund gedrängt werden, was mit weiterer Desozialisierung und Isolation verbunden ist. Dies könnte zur weiteren Radikalisierung führen (hierzu im Kontext der „letzten Generation“ *Höffler*, <https://verfassungsblog.de/klima-raf-herbeireden/>).

VIII. Kriminalisierte Vereinigungen

1. § 129 StGB am Beispiel der „Letzten Generation“

Die Frage, ob insbesondere die „Letzte Generation“ zu den kriminellen Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB zählt, ist seit Dezember 2022 Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die erhobene Beschwerde eines Betroffenen gegen die Durchsuchungen und die Sicherstellungen von Beweismitteln wurden vom Amtsgericht Neuruppin und Ende April 2023 vom Landgericht Potsdam (Staatsschutzkammer) als unbegründet abgewiesen. Das Landgericht München I bejahte zumindest einen Anfangsverdacht.

Bevor ermittelt werden kann, ob die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 StGB darstellt, müsste die vorgelagerte strafrechtliche Frage beantwortet werden: Stellen die Protestaktionen, wie z.B. das Festkleben auf Straßen, strafbare Handlungen dar? Für die Tatbestandsvoraussetzung des § 129 StGB einer Vereinigung, „deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist [...]“, ist das von entscheidender Bedeutung. Diese umstrittene Frage ist noch nicht abschließend geklärt und wird auch von den Gerichten unterschiedlich beantwortet. Beispielsweise sah ein Richter des Amtsgerichts Freiburg Sitzblockaden als nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB an (AG Freiburg BeckRS 2022, 38214), während ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts diese Sitzblockade als rechtswidrige Nötigung gem. § 240 StGB einstuft (AG Freiburg BeckRS 2023, 11463). Derzeit laufen Berufungsverhandlungen zu dieser Sache.

Relevant werden aber nicht nur Nötigungen, sondern beispielsweise auch Sachbeschädigungen gem. § 303 I, II StGB (z.B. das Beschmieren von Gebäuden) oder Hausfriedensbrüche gem. § 123 StGB. Es gibt tatsächlich gute Gründe, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Rechtfertigung auszugehen. Im Rahmen

der Kriminologievorlesung kann hierauf nicht eingegangen werden; vgl. etwa die Ausführungen von *Zimmermann/Griesar* JuS 2023, 401 (404 ff.); *Zieschang* JR 2023, 141 (143); *Homann* JA 2023, 649 ff.

Um sich der hier vor allem interessierenden Frage widmen zu können, ob § 129 StGB womöglich einschlägig ist, soll für die weiteren Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass die Aktionen der Letzten Generation zumindest auch rechtswidrige Straftaten darstellen.

a) Tatbestandsvoraussetzungen des § 129 StGB

aa) Vereinigungsbegriff nach § 129 Abs. 2 StGB

In § 129 Abs. 2 StGB wird der Vereinigungsbegriff legaldefiniert (siehe zu den Voraussetzungen bereits oben KK 185). Fraglich ist, ob die „Letzte Generation“ eine solche homogene Vereinigung darstellt. Hieran kann gezweifelt werden, da lokale Teilorganisationen der „Letzten Generation“ weitgehend unabhängig von der bundesweiten Vereinigung auftreten (vgl. Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zur Letzten Generation). Sollten nur einzelne Mitglieder Straftaten verfolgen – nicht die gesamte Vereinigung an sich –, ist der Tatbestand nicht erfüllt (BGH NStZ 2015, 270 [Rn. 30]). Bildet sich innerhalb einer Bewegung ein harter Kern, dessen Mitglieder sich an Straftaten beteiligen wollen, so bildet nur dieser eine kriminelle Vereinigung (vgl. hierzu LK-StGB/*Krauß* § 129 Rn. 64). Die Beurteilung, ob die „Letzte Generation“ als homogene Vereinigung auftritt, kann hier nicht abschließend geklärt werden.

bb) Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind

Oben wurde gezeigt, dass der Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB auch deshalb missraten ist, weil er verlangt, dass der Zweck der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (KK 186). Wegen des Widerspruchs, dass § 129 StGB so eine höhere Strafe vorsieht als einige in Bezug genommene Straftatbestände, wird eine verfassungskonforme Einschränkung gefordert.

Verlangt man insoweit mit dem Gesetzgeber, „dass die geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht [sind]“ (BT-Drs. 18/11275, S. 10), lässt sich gut argumentieren, dass die besagten Straftaten nicht darunter fallen. Unter Einbeziehung dieser Tatbestandsvoraussetzung wäre nämlich zu fragen, ob die Aktionen der „Letzten Generation“ ein „Klima der Angst“ in Teilen der Bevölkerung schüren. Eine teilweise Missbilligung der Protestaktionen ist zwar zu sehen; allerdings ist dies keineswegs mit einem „Klima der Angst“ gleichzusetzen (*Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 [76]). Daher kann die Einordnung der „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung bereits an diesem Merkmal scheitern (a.A. Beck OK StGB/*von Hentschell-Heinegg* § 129 Rn. 49).

cc) Vereinigungszweck: Begehung von Straftaten

Wie eingangs erwähnt, ist die Einstufung der Protestaktionen der „Letzten Generation“ als Straftaten bereits rechtlich umstritten. Davon hängt ab, ob der Vereinszweck auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Inwieweit Fernziele wie der Klimaschutz bei der Anwendung des § 129 StGB eine Rolle spielen, wird

unterschiedlich betrachtet (gegen eine Berücksichtigung von Fernzielen beispielsweise *Gärditz*, verfassungsblog.de/organisierte-klimakleber-als-kriminelle-vereinigung, a.A. *Höffler*, verfassungsblog.de/ziviler-ungehorsam-testfall-fur-den-demokratischen-rechtsstaat).

Die Aktivist:innen wollen hier die Politiker:innen auffordern, mehr für den Klimaschutz zu tun. Diesbezüglich handelt es sich aber nicht lediglich um ein politisch erstrebenswertes Ziel, sondern um ein solches von Verfassungsrang. Art. 20a GG verlangt als objektive Staatszielbestimmung insbesondere, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels getroffen werden (dazu eindrücklich BVerfGE 118, 79). Zu beachten ist aber, dass die Aktivist:innen dieses Fernziel über das Mittel des zivilen Ungehorsams, in diesem Falle also der Erfüllung von Straftatbeständen, zu erreichen versuchen. Die Begehung von Straftaten muss nicht Endziel sein, sondern kann auch notwendiges Zwischenziel sein (MüKo StGB/*Schäfer/Anstötz* § 129 Rn. 48).

Sofern man also davon ausgeht, dass die angestrebten Straftaten für den Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB ausreichen, dann bezieht sich auch der Vereinigungszweck hierauf, sind die Straftaten doch notwendiges Zwischenziel zur Erreichung des Fernziels Klimaschutz.

dd) Tatbestandsausschluss des § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB

Nach § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist Abs. 1 nicht anzuwenden, „wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck [...] von untergeordneter Bedeutung ist“. Die Regelung soll beispielsweise politische Vereinigungen erfassen, für die die Begehung von Straftaten Nebenzweck ist. Sie wird aber auch darüber hinaus weit ausgelegt, um nicht strafwürdige Fälle aus dem Tatbestand auszuschließen. Es kommt darauf an, ob das Erscheinungsbild der Vereinigung durch strafrechtswidrige Pläne in nennenswerter Weise mitgeprägt wird. Ob das der

Fall ist, hängt von der Wirkung und dem Einfluss auf die Gesellschaft ab (*Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 [75]). Dass die „Letzte Generation“ kein „Klima der Angst“ schürt, wurde soeben schon verneint (vgl. KK 194). Bei der Beurteilung spielt die Wertigkeit der potenziell betroffenen Rechtsgüter eine Rolle. Gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft wären umso eher zu bejahen, je gewichtiger die betroffenen Rechtsgüter sind. Werden grundlegende Rechtsgüter wie Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung betroffen, so spricht das nach *Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 (75) gegen den Ausschlussgrund.

Die Letzte Generation verschreibt sich ausdrücklich der Gewaltfreiheit, bei ihren Aktionen stehen lediglich Rechtsgüter wie das Eigentum (§ 303 StGB) und die Willensfreiheit (§ 240 StGB) in Rede. Das spricht dafür, dass der Tatbestandsausschluss des § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB im Fall der „Letzten Generation“ greift.

Fazit: Letztlich ist die Kriminalisierung der Letzten Generation über § 129 StGB als Irrweg mit eindeutigen politischen Hintergedanken zu interpretieren.

2. § 85 StGB am Beispiel Indymedia/RDL

a) Der Sachverhalt

Im Nachgang zu den Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg 2017 wurde die Gruppierung um die Internetplattform „Linksunten.indymedia“, die als zentrale Kommunikationsplattform im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus genutzt werde, verboten. Dabei verwies das Bundesinnenministerium auf den Verbotgrund der Strafrechtswidrigkeit gem. § 3 Abs. 1 VereinsG. Diese komme in den auf der Plattform veröffentlichten und geduldeten Aufforderungen zu Straftaten, den dort zu findenden Anleitungen zu Straftaten und deren Billigung zum Ausdruck. Konkret benannt wurden Gewaltaufrufe gegen Polizeibeamte und Anleitungen zum Bau von zeitverzögerten Brandsätzen (BMI [Hrsg.] [Fragen und Antworten zum Verbot gegen „linksunten.indymedia“](#) vom 14.8.2017, S. 1). Tatsächlich von den Verantwortlichen für die Internetplattform begangene Straftaten wurden nicht aufgeführt. Vielmehr wurden diese für eine gesellschaftliche Atmosphäre verantwortlich gemacht, in der es zu individuellen Straftaten aus dem linksextremen Umfeld wie in Hamburg habe kommen können.

Die Beschwerde gegen das Verbot der Gruppierung wurde vom BVerwG als unbegründet abgewiesen, da die Kläger:innen u.a. wegen § 129 StGB nicht als Vertreter:innen von „linksunten.indymedia“ auftreten wollten und das Gericht bei Klagen von einzelnen Personen die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots nicht umfassend prüfen kann (BVerwG NVwZ-RR 2020, 738). Anfang 2023 wurde auch die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, es fehle an einer substantiierten Begründung der Grundrechtsverletzung, als unzulässig abgelehnt (BVerfG NVwZ 2023, 665).

Ein Redakteur von Radio Dreyeckland (RDL) verlinkte im Juli 2022 in einem Artikel auf ein Archiv der verbotenen Webseite „linksunten.indymedia“. Die Staatsanwaltschaft warf ihm Unterstützung einer verbotenen

Vereinigung sowie einen Verstoß gegen das Vereinigungsverbot vor (§ 85 Abs. 1 u. 2 Var. 3 StGB). Anfang 2023 wurden auch Redaktionsräume und Privatwohnungen durchsucht und Laptops beschlagnahmt. RDL legte daraufhin Beschwerde ein. Dieser gab das LG Karlsruhe statt: Die Durchsuchungsbeschlüsse des AG Karlsruhe und die Beschlagnahme der Daten waren aufgrund unzureichender Begründung und Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme rechtswidrig. Daher wurde die Rundfunkfreiheit verletzt. Ein Abschluss der Verfahren ist derzeit noch nicht absehbar.

www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-karlsruhe-5qs123-sofortige-beschwerde-pressefreiheit-gff-radio-dreyeckland-durchsuchungen.

b) Die Problemdimension

Auch unabhängig von den in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfen gegen den RDL-Redakteur bedarf der Straftatbestand des § 85 StGB einer kritischen Betrachtung.

Das im Rahmen des § 85 StGB verwirklichte Unrecht besteht primär in der Missachtung des staatlichen Hoheitsaktes, des Vereinsverbots und ist damit eine schlichte „Ungehorsamstat“. Teilweise wird aus diesem Grund die ersatzlose Streichung der Norm gefordert, da sie für die Erfüllung der Aufgabe des Strafrechts in Form des Schutzes von Rechtsgütern nicht erforderlich sei. (*Deiters* in: Thiel, Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 291 ff. [323]).

Durch die Konstruktion eines Anfangsverdachts hinsichtlich § 85 StGB werden zudem tiefgreifende Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht, die zusätzlich u.a. Art. 5 GG tangieren. So können neben den „klassischen“

Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme etwa auch der Einsatz von Verdeckten Ermittlungspersonen (§ 110a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO iVm §§ 74a Abs. 1 Nr. 2, 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG), die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO) sowie das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100f StPO) angeordnet werden.

Ferner erscheint es als reine Fiktion, der bloßen Existenz einer Vereinigung eine Strafrechtswidrigkeit zuzuschreiben, erst recht gilt dies natürlich für eine Vereinigung, die gar nicht mehr existiert.

Der vorgebliche Kampf auch gegen (Links-)Extremismus setzt manifeste Risiken voraus, anderenfalls geht es um Einschüchterung und Kampf gegen eine diverse Diskussionskultur im Sinne einer „politischen Hygiene“ (*Deiters* in: Thiel, Wehrhafte Demokratie, S. 291 ff. [323]).

3. §§ 129a, 129b StGB am Beispiel der PKK

a) Historischer Hintergrund

Hintergrund für die Entstehung der „PKK“ und dem Konflikt mit kurdischen Personen ist der Zerfall des Osmanischen Reichs nach dem 1. Weltkrieg Die darauffolgende Grenzziehung der Nachfolgestaaten des Osmanischen Reichs folgte primär den Machtinteressen der damaligen Groß- und Kolonialmächte, sodass die Siedlungsgebiete der Kurden unter den neugeschaffenen Staaten aufgeteilt wurden. Obwohl der türkische Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk den Kurden zunächst eine begrenzte Autonomie zugesichert hatte, wurde diesen ein solcher Status als geschützte Minderheit letztlich nicht zuerkannt. Aufgrund der

Unterdrückung gegenüber Kurden kam es bereits zwischen 1920 und 1931 zu diversen regionalen Aufständen. Erst in den 1970er Jahren wurde die Frage wieder zu einem Thema der nationalen Politik, 1978 formierte sich die marxistisch-leninistische PKK unter Leitung von Abdullah Öcalan. Ursprüngliches Ziel der PKK war die Errichtung eines unabhängigen Staats „Kurdistan“. Nach dem Militärputsch von 1980 verstärkte sich die Repression und die PKK begann 1984 einen langwierigen Guerillakrieg, insbesondere im Osten der Türkei. Nach der Festnahme des Gründers Abdullah Öcalan 1999 kam es zu einem Waffenstillstand. Friedensverhandlungen wurden 2009 unter dem damaligen Ministerpräsident Erdoğan aufgenommen, die mittlerweile aufgrund anhaltender militärischer Konflikte als im negativen Sinne erledigt angesehen werden.

vgl. etwa <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54641/kurdenkonflikt/>

b) Verbotsverfügung der PKK in Deutschland

Der Verbotsverfügung gegenüber der „PKK“ in Deutschland war ein verstärktes Auftreten von Straftaten von mutmaßlichen PKK-Anhängern in den Jahren 1992 und 1993 vorausgegangen. Das BMI sprach in der Verbotsverfügung von mehreren „Anschlagswellen“, und tatsächlich wurden nicht nur erhebliche Sachschäden an den „türkischen“ Einrichtungen polizeilich registriert. In München kam es am 24.6.1993 zu einer bewaffneten, letztlich aber glimpflich endenden Geiselnahme im türkischen Generalkonsulat. Tödlich endete dagegen ein Brandanschlag auf eine Gaststätte in Wiesbaden am 4.11.1993. Das Bundesinnenministerium rechnete die Taten aufgrund der angegriffenen Objekte sowie der festgenommenen Personen, häufig kurdisch-stämmigen Tatverdächtigen, der PKK zu. Die Verbotsverfügung vom 22.11.1993 stützte sich

damit im Ergebnis u.a. auf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubungen und Geiselnahmen sowie Brandstiftungsdelikte. Die Verbotsverfügung stammt aus der Zeit kurz nach der „Anschlagswelle“, womit ganz überwiegend auf entsprechende Verdachtsfälle zurückgegriffen werden musste, ohne dass es bereits zu Verurteilungen gekommen wäre. Dies war somit mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

c) Rechtliche Grundlage der Verbotsverfügung

Die ursprüngliche Verbotsverfügung konnte auch auf § 14 Abs. 1 VereinsG gestützt werden, sofern bei der PKK von einem „Ausländerverein“ ausgegangen wird (so VGH München BeckRS 1995, 14145). Solche können leichter verboten werden. Hintergrund dessen ist, dass Vereine gem. Art. 9 Abs. 2 GG eigentlich nur dann verboten werden können, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (s.o. KK 191). Art. 9 GG statuiert aber ein sog. „Deutschengrundrecht“, sodass die strengen Regeln für ausländische Vereinigungen nicht gelten.

d) Vereinigungsspezifische Delikte im Kontext der PKK

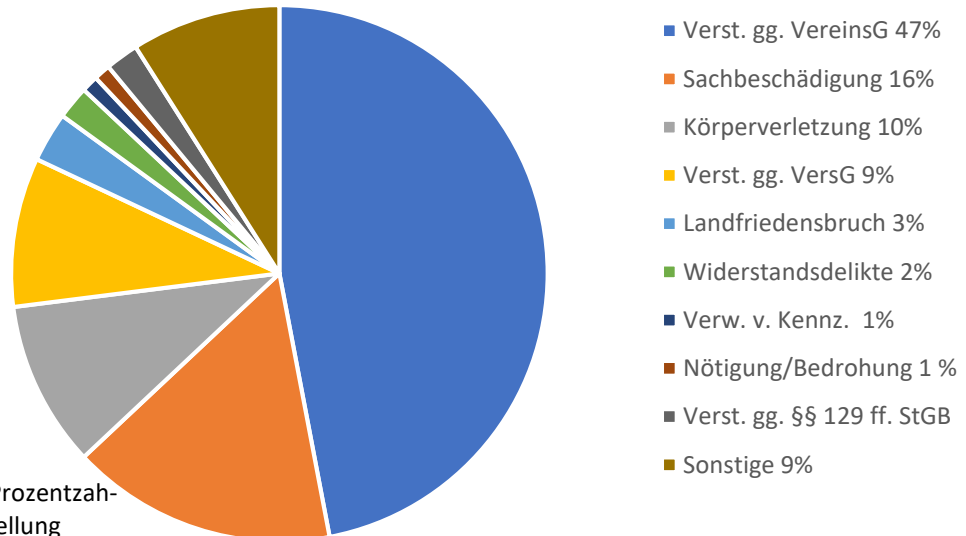
Entsprechend dem bisher Gesagten sehen sich Mitglieder und Unterstützende der PKK immer wieder Ermittlungsverfahren und auch Verurteilungen ausgesetzt. Das betrifft zunächst § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG (z.B. BGH NJW 1996, 1906).

Die Justiz interpretiert die PKK darüber hinaus als eine ausländische terroristische Vereinigung (BGH NStZ-RR 2011, 174 [175]; zuletzt BGH BeckRS 2021, 18236 Ls. 1). Die nach § 129b Abs. 1 S. 3 StGB für eine Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz ist am 6.9.2011 erteilt worden (vgl. etwa den Hinweis in BGH BeckRS 2014, 16100 Rn. 4 f.). Anders als bei den § 20 VereinsG geht es bei den §§ 129 ff. StGB nicht um die Missachtung eines Vereinsverbots, sondern werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt.

e) Fallzahlen des BKA zur PKK

Im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK) werden dem BKA von den Landeskriminalämtern entsprechende Fallzahlen übermittelt. Insgesamt wurden zwischen 2010 und 2020 10.893 Tatverdachtsfälle mit einem vermuteten PKK/Kurden-Bezug beim BKA registriert. Hierunter fallen 5.126 Tatverdachtsfälle wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz (47 %).

Tatverdachtsfälle mit vermutetem PKK/Kurden-Bezug (2010-2020 kumuliert):



Quelle: PMK 2010-2020, Prozentzahlen gerundet, eigene Darstellung

Gerade aufgrund der über die letzten Jahre relativ konstanten Erkenntnisse über die strafrechtlichen Aktivitäten, die der PKK zugerechnet werden, stellt sich die drängende Frage, ob die Verbotsverfügung heute nach wie vor ihre Berechtigung hat.

Die Überlegungen hierzu finden sich in der begleitenden umfangreichen ppt-Präsentation.

IX. Fazit

